

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten als Grundlage für alle Geschäfte unter Ausschluss anderer, vom Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Bedingungen, auch wenn der nachstehende Wortlaut nicht bei jedem einzelnen späteren Geschäft gesondert angeführt ist.

Einkaufsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Käufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das seine Geschäftsbedingungen oder die eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebots, Vertragsschluss

Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Bis dahin gilt das Angebot des Verkäufers als unverbindlich. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Er gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Vertragsabschluss sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht im Einzelnen ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für in Angeboten und Auftragsbestätigungen des Verkäufers nicht ausdrücklich als fest bezeichnete Preise behält sich der Verkäufer eine angemessene Preisanpassung vor, sofern nach Vertragsabschluß und vor Lieferung sich die Kostenfaktoren (Material, Personalkosten, Energie, wie allgemeine Abgaben, Tarif- und Transportkosten usw.) wesentlich erhöhen. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist der Verkäufer nicht gebunden.

3. Lieferfrist

Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Musterfreigaben, Genehmigungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferanten eintreten.

4. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschl. Verpackung zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer. Die Listenpreise setzen – ungeachtet darin vorgehender Mindermengenzuschläge – die Lieferung voller Originalpackungen voraus. Auf- und Abrundungen auf die nächste Verpackungseinheit bleibt vorbehalten. Preislisten-Artikel werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Aufträge unter EUR 50,00 Wert werden unabhängig von evtl. Rabattvereinbarungen zu Brutto-Listen-Bedingungen abgerechnet.

5. Abrufbestellungen

Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung seitens des Verkäufers oder einer Inverzugsetzung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen und Schadenersatz zu verlangen.

6. Lieferverhinderung

Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, muss der Käufer ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Käufer darf Teillieferung nicht zurückweisen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzug ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt im Übrigen die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

7. Versand

Der Versand erfolgt ab Werk und geht stets auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. FOB- und CIF-Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarung. Die Wahl der Transportwege und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird oder wenn dem Verkäufer der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Die Haftung des Verkäufers für schädliche Witterungseinflüsse während des Transportes oder Lagerns auf die bestellten Waren ist ausgeschlossen. Das Recht der Mehr- oder Minderlieferung von 10% der gesamten Bestellmenge, insbesondere bei Sonderanfertigungen bleibt vorbehalten.

8. Verpackung

Verpackung wählt der Verkäufer in Ermangelung sonstiger ausdrücklicher und schriftlich anerkannter Vereinbarungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Kistenverpackung wird bei frachtfreier Rücksendung innerhalb 4 Wochen mit 2/3 des berechneten Wertes bei gutem Zustand vergütet. Karton- und Innenverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

9. Abnahme und Prüfung

Falls für die gelieferten Erzeugnisse eine Abnahme vorgeschrieben oder notwendig ist, hat die Abnahme auf dem Werk des Verkäufers zu erfolgen, und zwar unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft. Unterlässt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Werks als bedingungsgemäß geliefert. Die Kosten der Abnahme trägt der Käufer.

10. Mängelrügen und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer nur, wenn sie vom Käufer binnen 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Bearbeitung, ansonsten binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zu rügen. Mängelrügen berechtigen vor endgültiger Anerkennung nicht zur Zurückhaltung der zugehörigen Rechnungsbeträge. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf die Ersatzlieferung oder Ausbesserung für nachgewiesenermaßen fehlerhaft geliefertes Material mit Ausnahme von bereits bearbeiteten oder in Nutzung genommenen Teilen. Es wird jedoch keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse genommen, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise infolge einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Von den durch die Ersatzlieferung bzw. Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderliche Gestellung von Monteuren und Hilfskräften. Im Übrigen trägt der Käufer die Kosten. bei einem Fehlschlagen der Ersatzlieferung hat der Käufer jedoch die Wahl zwischen Herabsetzung des Preises und einer Rückgängigmachung des Vertrages.

Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung des Verkäufers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für alle Schadensansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Im Übrigen ist die mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Beratung durch den Verkäufer auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Erzeugnisse des Verkäufers auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren.

11. Zeichnungsstelle

11.1 Qualität/Toleranzen

Die Verantwortung für konstruktiv richtige Gestaltung und praktische Eignung von Sonderteilen obliegt dem Käufer, auch wenn er bei der Entwicklung vom Verkäufer beraten wurde.

Für Qualität und Ausführung sind die vom Verkäufer zur Prüfung vorgelegten Ausfallmuster maßgebend. Toleranzen, soweit sie enger als in DIN7710 vorgesehen sind, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

11.2 Schutzrechte

Der Käufer hat den Verkäufer für die Lieferung von Teilen nach Zeichnung oder Muster von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten freizuhalten. Wird dem Verkäufer die Fertigung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist der Verkäufer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewandten Kosten zu verlangen.

12. Zahlungsbedingungen

Falls im Angebot nicht andere Zahlungsbedingungen festgelegt sind, hat Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzgl. 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar netto, und zwar unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung zu erfolgen, es sei denn, die Forderungen des Käufers sind bereits rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

Diskontfähige Wechsel nimmt der Verkäufer nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Einganges und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers, sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet; die Geltendmachung weiterer Schäden im Fall des Verzuges bleibt unberührt. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Verkäufer nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verkäufers ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen den Verkäufer außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechtes auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Käufers.

13. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Reinigungsgeräte und Zubehör einschließlich Service. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen als Sicherung für die Saldorechnung des Verkäufers.

Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware (nachfolgend: Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Eine Be- und Verarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB im Auftrag des Verkäufers als Hersteller, er bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die zur Sicherung seiner Ansprüche dient. Wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum (Bruchteilseigentum) gem. §§947 f. BGB an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtliche Ansprüche gegen seine Kunden an den Verkäufer ab. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung dieser Rechte gegenüber dem Kunden des Käufers erforderlich sind.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderung um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Käufer wird die Vorbehaltsware pfleglich behandeln, instand halten und den Verkäufer bei Pfändungen, Beschlagnahme, Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich unterrichten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile Bremen, wenn der Käufer Kaufmann ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

Der Käufer erklärt seine Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung seiner anlässlich des Vertragsschlusses angegebenen und für dessen Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten.